



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Dienstag, den 30. Juni 2015

Nr. 20/2015/5

INHALT

	Seite
Ordnung für die Eignungsprüfung der weiterbildenden Studiengänge der Fachrichtung Bauingenieurwesen im Fachbereich Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern	2
Erste Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Kaiserslautern	5
Zweite Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie und Technische Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern	6
Satzung der Hochschule Kaiserslautern für die Vergabe von Deutschlandstipendien	7

**Ordnung
für die Eignungsprüfung der weiterbildenden Studiengänge
der Fachrichtung Bauingenieurwesen im Fachbereich Bauen und Gestalten
der Hochschule Kaiserslautern
vom 10.06.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 08.01.2014 die folgende Eignungsprüfungsordnung für die weiterbildenden Studiengänge der Fachrichtung Bauingenieurwesen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 01.06.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 2 Eignungsprüfung
- § 3 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 4 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 5 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 6 Ungültigkeit der Eignungsprüfung
- § 7 Aufbewahrungsfristen
- § 8 Gebühren / Entgelte
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG erfüllt und eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen kann. (gekürzt)

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Beschäftigte haben dem Antrag einen Nachweis des Arbeitgebers über Art und Dauer der Berufstätigkeit beizufügen. Selbständige haben auf andere Weise Art und Dauer der Berufstätigkeit glaubhaft nachzuweisen. Die Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit nach Abs. 1 muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens zweieinhalb Jahre betragen. Zum Zeitpunkt der Immatrikulation sind drei Jahre einschlägige Berufserfahrung erforderlich.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
2. die Berufstätigkeit nach Abs. 1 keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die geforderte Dauer der Berufstätigkeit nach Abs. 1 und 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht nachgewiesen werden kann.

Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

§ 2

Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation der Bewerber adäquat zu dem von Absolventen mit abgeschlossenem grundständigem Studium erlangtem Bachelorniveau ist. Kriterien für die Eignung sind

1. das Vermögen, realistische Bezüge zum Berufsfeld herstellen zu können,
2. das Vermögen, fachliche Zusammenhänge zu erkennen,
3. das Vermögen, die Tragweite, Folgewirkungen und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen einschätzen zu können, sowie
4. das Vermögen, Studieninhalte in einer schriftlichen Prüfung selbstständig zusammenfassen und präsentieren zu können.

(2) Die Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss des weiterbildenden Studiengangs durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Prüfer, von denen mindestens einer aus der Gruppe der Hochschullehrer ist.

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung. Sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung, werden die analytischen Fähigkeiten, die mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundkenntnisse, sowie die angemessene schriftliche und sprachliche Ausdrucksfähigkeit des Bewerbers überprüft. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten, für die mündliche Prüfung sind mindestens 20 Minuten anzusetzen. Die Endnote wird aus dem gewichteten Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfung berechnet, wobei die schriftliche Prüfung zu zwei Drittel und die mündliche Prüfung zu einem Drittel eingehen.

(4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Absatz (1) zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können.

(5) Bei mündlichen Prüfungen ist auf Antrag eines Prüfenden oder des zu Prüfenden die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs teilnahmeberechtigt.

§ 3

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Eignungsprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis des Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist geltend gemachten Gründe, müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und

glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit hervorgehen. Der Krankheit von Teilnehmern steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Teilnehmer, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz (3) sind vom Prüfungsausschuss den Teilnehmern unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die beiden Prüfenden die Endnote mit jeweils „ausreichend“ bewerten. Die schriftliche und die mündliche Prüfung müssen dabei unabhängig voneinander bestanden sein. Die Eignungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistung (§ 5 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden. Das Ergebnis ist den Teilnehmern schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis ist den Kandidaten im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben.

(3) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse kann unter Aufsicht Einsicht in die eigenen Prüfungsakten genommen werden.

§ 5

Wiederholung der Eignungsprüfung

Ist ein Teil der Eignungsprüfung (schriftlich oder mündlich) nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet, kann dieser Teil zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens 5 Wochen nach dem nichtbestandenem Versuch absolviert werden.

§ 6

Ungültigkeit der Eignungsprüfung

(1) Haben Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis der Eignungsprüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7

Aufbewahrungsfristen

Soweit Rechtsverfahren anhängig sind, werden die Prüfungsunterlagen so lange aufbewahrt, bis das Rechtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 8

Gebühren / Entgelte

Die Eignungsprüfung ist kostenpflichtig.

§ 9

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.06.2015

Der Dekan des Fachbereiches Bauen und Gestalten
der Hochschule Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Lang

**Erste Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen
Finanzdienstleistungen, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 04. Juli 2007**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 7. Januar 2015 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Finanzdienstleistungen“, „Mittelstandsökonomie“, „Technische Betriebswirtschaft“ und „Wirtschaftsinformatik“ vom 04. Juli 2007 an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Mai 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderungen
Artikel 2 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der zweite Halbsatz wird gestrichen. Stattdessen werden folgende Wörter eingefügt:

„ , wer mindestens 90 ECTS erworben hat. Der Wahlbereich darf nicht zeitgleich mit dem Praktischen Studiensemester absolviert werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in den Studiengängen Finanzdienstleistung, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik nach der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Kaiserslautern vom 04.07.2007 aufgenommen haben.

Zweibrücken, den 1. Juni 2015

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

**Zweite Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen
Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie und Technische Betriebswirtschaft
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11. Juni 2013**

-Fachprüfungsordnung -

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 7. Januar 2015 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Finanzdienstleistungen“, „Information Management“, „Mittelstandsökonomie“ und „Technische Betriebswirtschaft “ vom 11. Juni 2013 an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Mai.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderungen
Artikel 2 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der zweite Halbsatz wird gestrichen. Stattdessen werden folgende Wörter eingefügt:

„ , wer mindestens 90 ECTS erworben hat. Der Wahlbereich darf nicht zeitgleich mit dem Praktischen Studiensemester absolviert werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 in den Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie und Technische Betriebswirtschaft aufnehmen oder aufgenommen haben.

Zweibrücken, den 1. Juni 2015

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

**Satzung
der Hochschule Kaiserslautern
für die Vergabe von Deutschlandstipendien
vom 15. Juni 2015**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) i. V. m. der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), am 18. Mai 2011 mit Änderungen vom 27. Juni 2012 und 03. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem Bachelor- oder konsekutiven Master-Studiengang an der HS Kaiserslautern immatrikuliert ist.

§ 3

Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 €, wovon der Anteil des Bundes 150 € beträgt. Ist der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 €, so erhöht sich das Stipendium entsprechend.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident informiert per E-Mail und durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Hochschule über die Stipendien jeweils zum Wintersemester.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
2. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
3. welche Bewerbungsunterlagen (vgl. Absatz 3 und 4) einzureichen sind,
4. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
5. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Bewerben kann sich, wer

1. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
2. vor der Aufnahme des Studiums an der HS Kaiserslautern steht oder bereits immatrikuliert ist.

(4) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist online einzureichen.

(5) Die zur Einreichung notwendigen Bewerbungsunterlagen und -anlagen sind dem Online-Portal zu entnehmen. Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5

Stipendenauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss gemäß den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

- (2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes
1. die Präsidentin oder der Präsident oder eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Dekaninnen oder Dekane oder die jeweils von diesen bestellte Person und
 3. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die folgenden Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses werden in Abstimmung mit den Dekaninnen oder Dekanen von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen:
1. fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 2. zwei Studierende,
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 4. mit beratender Stimme die Vertreterinnen oder Vertreter der Mittelgeber.
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Stipendenauswahlausschusses richtet sich nach § 38 HochSchG.
- (5) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Auswahlkriterien sind
1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HS Kaiserslautern berechtigt,
 - c) ggf. der Nachweis einer Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG.
 2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 6

Bewilligung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die jeweilige Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (3) Die Verlängerung einer Bewilligung bedarf einer erneuten Bewerbung und der Zustimmung des Stipendiengebers. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.
- (4) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Der Bewilligungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der HS Kaiserslautern immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HS Kaiserslautern. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (6) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8

Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. das Studium abgebrochen hat,
2. die Fachrichtung gewechselt hat oder
3. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9

Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- bzw. Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 10

Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 15. Juni 2015

Prof. Dr. Konrad Wolf
Präsident